

RS Vwgh 1997/6/26 97/11/0035

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.1997

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §73 Abs1;

KFG 1967 §73 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/08/06 96/11/0186 1

Stammrechtssatz

Ein im Zusammenhang mit einer Entziehung der Lenkerberechtigung erfolgter Ausspruch nach § 73 Abs 2 KFG, wonach dem Betreffenden "für die Dauer der geistigen und körperlichen Nichteignung" keine neue Lenkerberechtigung erteilt werden darf, ist rechters, da sich ein konkreter Zeitraum idR in diesem Zusammenhang gar nicht bestimmen läßt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997110035.X03

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at